

Grundsätzlich ist die Beschwerde gegen alle vom Gericht erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig (§ 296 Abs. 1 StPO). Das sind nicht nur die Beschlüsse, die nach der Einreichung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt bei Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung (einschließlich eines möglichen Einstellungsbeschlusses) ergehen, sondern auch solche, die während des Ermittlungsverfahrens auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht erlassen werden, z. B. der Erlaß eines Haftbefehls (§ 142 StPO) oder die richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme (§ 140 StPO).

Von dieser grundsätzlichen Regelung sind solche Beschlüsse ausgenommen, die das Gesetz ausdrücklich einer Anfechtung entzieht (§ 296 Abs. 1 StPO). Das sind folgende Beschlüsse:

a) Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen (§ 296 Abs. 3 Satz 1 StPO). Darunter fallen solche Beschlüsse, die in einem inneren Zusammenhang mit der Urteilsfällung stehen und ihrer unmittelbaren Vorbereitung dienen. Hierher gehören z. B. Beweisbeschlüsse oder der einen Beweis-antrag ablehnende Beschluß. Auch ein Verweisungsbeschluß wegen Unzuständigkeit des Gerichts (§ 227 StPO), der in der Regel eine veränderte rechtliche Würdigung des Sachverhalts zur Grundlage hat, fällt u. E. hierunter.

Diese Regelung dient der Konzentration des Verfahrens. Die Rechte der Prozeßparteien werden dadurch nicht beschränkt. Das Gesetz bietet den Prozeßparteien die Möglichkeit, die von ihnen beanstandete Maßnahme des Gerichts mit dem Protest oder der Berufung gegen das Urteil anzufechten. Wird z. B. in der Hauptverhandlung ein Beweisantrag des Angeklagten nach § 202 Abs. 1 Ziff. 1 StPO abgelehnt, so ist das deshalb keine Einschränkung des Rechts auf Verteidigung, weil der Angeklagte den Beschluß über die Ablehnung des Beweisantrags mit der Berufung gegen das Urteil (ungenügende Sachaufklärung) anfechten kann, auch wenn dies der einzige Anfechtungsgrund ist.

Ausgehend von dem in § 5 StPO ausgesprochenen Grundsatz der Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger, sind jedoch — unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Erlasses — solche Beschlüsse sofort anfechtbar, die die verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger einschränken. Das sind Beschlüsse über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Arrestbefehl oder Straffestsetzungen. Sofern